

p.B.15.11.Algier - PO/di
 p.B.51.30.Algier

20.8.1962

Algerien : Anerkennung, Anknüpfung diplomatischer
 Beziehungen, Schicksal der Schweizerkolonie

(Beitrag für die Sitzungen der Kommissionen für Auswärtiges,
 Ende August / Anfang September 1962)

1. Durch das Referendum, das gemäss den Abkommen von Evian vom 1. bis zum 3. Juli durchgeführt wurde, hat sich das algerische Volk mit überwältigender Mehrheit für die Errichtung einer unabhängigen, auf die Zusammenarbeit mit Frankreich festgelegten Republik ausgesprochen. Der Bundesrat hatte sich mit diesem Ergebnis, das vorauszusehen war, schon vorsorglich befasst und das Politische Departement ermächtigt, die Anerkennung Algeriens nach erlangter Souveränität in geeigneter Weise und im opportun erscheinenden Zeitpunkt zum Ausdruck zu bringen.

2. Wie erinnerlich, hatte es sich der Bundesrat in den letzten Jahren zur Regel gemacht, die Anerkennung der zahlreichen, namentlich in Afrika neu entstandenen Staaten jeweils am Tage der Unabhängigkeitsproklamation in Form einer Glückwunschsbotschaft des Bundespräsidenten an den Staats- oder Regierungschef der jungen Nation zum Ausdruck zu bringen. Dieses Vorgehen liess sich indessen auf den Fall Algeriens nicht ohne weiteres anwenden. Während normalerweise die staatliche Organisation der neuen Gebilde von vorneherein festgelegt war, bestand - und besteht heute noch - in dieser Hinsicht in Algerien Ungewissheit. Einerseits war gemäss den Abkommen von Evian schon vor dem Referendum eine Provisorische Exekutive, geleitet von Abderrhamane Farès, eingesetzt worden, der es obliegen sollte, die Volksbefragung durchzuführen und das Land bis zur späteren Wahl einer Konstituante, aus der eine endgültige Regierung und die neue Verfassung hervorgehen sollten, zu verwalten. Paris



- 2 -

stellte sich auf den Standpunkt, dass nur diese Exekutive befugt sei, Anerkennungserklärungen ausländischer Staaten entgegenzunehmen. Die provisorische algerische Regierung unter Ben Khedda (GPRA) liess demgegenüber wenige Tage vor dem Referendum mitteilen, dass sie sich allein als Wahrerin der algerischen Souveränitätsrechte betrachte und dass somit ausländische Anerkennungserklärungen an die Provisorische Exekutive von Farès von ihr als unwirksam betrachtet würden. Die sich schon damals abzeichnende Spaltung zwischen dem GPRA und den Kreisen um Ben Bella schaffte weitere Komplikationen.

Das Politische Departement entschloss sich unter diesen Umständen, von der bundesrätlichen Ermächtigung Gebrauch machend, die Anerkennung Algeriens - anders als sonst - in die Form einer öffentlichen, an kein spezifisches Staatsorgan adressierten Erklärung zu kleiden. Dem Dilemma, wer als Empfänger der Erklärung bezeichnet werden sollte, wurde damit ausgewichen; gleichzeitig wurde verhindert, dass die Anerkennung des neuen Staates, an dessen Emanzipation die Schweiz durch ihre guten Dienste zur Ermöglichung der französisch-algerischen Verhandlungen Anteil genommen hatte, eine Verzögerung erfuhr. Es hat sich in der Folge erwiesen, dass auch die meisten anderen, namentlich die westlichen Staaten durch öffentliche Erklärungen einen ähnlichen Ausweg wählten.

Die Bekanntgabe der schweizerischen Anerkennung erfolgte am Morgen des 4. Juli, nachdem Präsident de Gaulle zu Mittag des Vortags auf Grund des Referendums die algerische Unabhängigkeit proklamiert hatte. Angesichts der hochpolitischen Implikationen der Angelegenheit schien es uns angezeigt, einerseits die Reaktion der hauptsächlichsten Mächte abzuwarten, dann aber, als diese vorlag, mit unserer Anerkennung nicht länger zuzuwarten. Dieses "timing" nahm sowohl auf die Gefühle unseres französischen Nachbarn, als

auch auf unser wohlverstandenes Interesse gegenüber Algerien, wo eine beträchtliche Schweizerkolonie niedergelassen ist, umfangreiche schweizerische Vermögensinteressen bestehen und wo es den unserem Lande infolge unserer guten Dienste entgegengebrachten Vertrauenscredit zu erhalten gilt, gebührende Rücksicht. Es erschien uns auch angebracht, dem Text der schweizerischen Erklärung (Wortlaut in der Beilage) schon nur aus rein menschlichen Erwägungen in einem Zeitpunkt, wo das algerische Drama nach acht Jahren schwerer Leiden und Opfer seinem Ende zuneigte, eine gewisse, über das strikt Notwendige hinausgehende Wärme und Anteilnahme zu verleihen.

3. Der Bundesrat sieht vor, mit dem neuen algerischen Staat, sobald dies möglich ist, diplomatische Beziehungen anzuknüpfen. Auch hier ist dem geeigneten Zeitpunkt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gegenwärtig erschiene die Aufnahme solcher Beziehungen noch verfrüht. Es wird zunächst die Wahl der algerischen Konstituante abzuwarten sein (die gemäss dem Abkommen von Evian drei Wochen nach dem Referendum hätte stattfinden sollen, dann auf den 12. August angesetzt und nun, angesichts der Verzögerungen durch die internen Differenzen, auf die letzten Augusttage verschoben wurde), aus der dann die endgültige algerische Regierung hervorgehen soll. Sobald diese gebildet ist, wird ihr - soweit sich dies heute voraussehen lässt - die Umwandlung unseres gegenwärtigen Generalkonsulates in Algier in eine Botschaft vorgeschlagen werden können. Wie erinnerlich, ist der Bundesrat zu einer solchen Umwandlung im Rahmen des Bundesbeschlusses über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen vom 27. September 1961 befugt. Dabei wäre es vorderhand unsere Absicht, den gegenwärtigen, bestens bewährten Generalkonsul, Herrn Jean Studer, bis zur baldigen Akkreditierung eines Botschafters als Geschäftsträger a.i. zu bezeichnen.

4. Die algerischen Wirren sind leider auch an der Schweizerkolonie nicht ohne schmerzliche Auswirkungen in persönlicher und materieller Hinsicht vorübergegangen. Die beliegende Notiz gibt über die Verluste an Menschenleben und über die Entführung einzelner Schweizer näheren Aufschluss. Das Politische Departement und das Generalkonsulat in Algier, unterstützt von den Konsuln in Oran und Bône, unternehmen alles in ihrer Macht Stehende, um die Verschwundenen möglichst wieder aufzufinden. Sie verwenden sich auch dauernd für die Wiedergutmachung der eingetretenen materiellen Schäden.

Ende vorigen Jahres lebten in Algerien noch rund 730 Nursor Schweizer sowie ca. 1000 zumeist schweizerisch-französische Doppelbürger. Von diesen Landsleuten sahen sich in den letzten Monaten ungefähr 200 wegen der Lage in Algerien zum definitiven Wegzug veranlasst; zwei Drittel davon kehrten in die Schweiz zurück, die meisten anderen nach Frankreich. Von diesen Heimkehrern entfallen 135 (10 davon Doppelbürger) auf die von der Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen am 15. und 22. Juni 1962 mit Charterflugzeugen durchgeführten Heimschaffungsaktionen. Eine schwer abschätzbare Anzahl weiterer Schweizer hat Algerien diesen Sommer provisorisch für die üblichen Ferien oder zur Erholung verlassen. Wieviele dieser Leute, unter denen sich zahlreiche ältere Personen, Frauen und Kinder befinden, nach erfolgter Normalisierung wirklich wieder nach Algerien zurückreisen werden, dürfte sich erst in den nächsten Monaten zeigen und wird wohl auch vom weiteren Gang der Entwicklung abhängen. Andererseits ist die Heimkehrbewegung der noch in Algerien verbliebenen Schweizer seit einigen Wochen praktisch zum Stillstand gekommen.

Es ist zu hoffen, dass das Land nach achtjähri-

- 5 -

ger Leidenszeit nun endlich seine Ruhe findet und unsere Landsleute Gelegenheit erhalten, ihre Tätigkeit möglichst unangefochten in einer Atmosphäre neu einkehrender Sicherheit weiterzuführen. Das Politische Departement wird sich nach Kräften weiter für ihre Interessen einsetzen.

Beilagen : Pressecommuniqué
Notiz